

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Nachfolgende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Vertragsannahmeerklärungen und Grundlage aller unserer Lieferungen, Mietverträge und Leistungen einschließlich Beratung, Auskünften, Montagen und Instandhaltungen. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistungen als angenommen, sofern etwas anderes nicht schriftlich vereinbart wird.

II. Vertragsinhalt

Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen und Kostenvoranschläge sind durch den Verbraucher ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages zu machen. Ansonsten sind sie unverbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil.

Wir behalten uns vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben und oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit des Produkts als sachdienlich erweisen.

III. Preise

Die von uns angegebenen Warenpreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Montage, Verpackung und Porto soweit nichts anderes vereinbart ist.

IV. Lieferzeiten, Lieferung, Gefahrenübergang

Die Lieferfristen und –Termine sind für den jeweiligen Vertrag zu erfragen. Eine Verbindlichkeit von angegebenen Lieferfristen und –Terminen ist nur gegeben, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet wurde.

Bei Lieferung mit Errichtung geht die Gefahr am Tage der Übernahme über; soweit ein Probetrieb ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt der Gefahrenübergang nach einwandfreiem Probetrieb. Falls der Auftraggeber das Angebot eines Probetriebes nicht annimmt, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über.

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, folgende Bestimmungen:

a) vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

b) der Auftraggeber verpflichtet sich, den Aufstellern oder Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach unserer Wahl täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf von uns gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.

Sofern die Montage oder Instandhaltung gegen Einzelberechnung übernommen wird, geltend zu den unter V Nr.1) und 2) genannten Bestimmungen weiteren Bedingungen als vereinbart:

a) der Auftraggeber vergütet uns die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und vereinbarte Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.

b) Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird, welcher insbesondere für Lohn- und Fahrzeugkosten entstanden ist.

V. Zahlung

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung und Erhalt zu zahlen. Erfolgt bis dahin keine Zahlung, sind wir berechtigt, für die Zeit danach Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle des Verzuges bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass ein weiterer Schaden geltend gemacht wird, kann der Auftraggeber den Nachweis führen, dass ein geringerer als der Mindestschaden eingetreten ist, dem Auftragsnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Zinssatzes vorbehalten.

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück (Abbestellung, Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB), ohne dass der Auftragsnehmer ihm einen Grund dafür gegeben hat, so verpflichtet sich dieser, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von maximal 25 % des vertraglichen Auftragswerts zu vergüten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis innerhalb von 10 Kalendertagen vorbehalten, dass Kosten und Gewinn oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

VI. Eigentumsvorbehalt

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter den Auftragsnehmer unverzüglich hierüber zu informieren. Diesbezüglich entstehende Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber.

VII. Eigentumsvorbehalt

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter den Auftragsnehmer unverzüglich hierüber zu informieren. Diesbezüglich entstehende Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber.

VIII. Gewährleistung

Für Mängel haftet der Auftragsnehmer nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des BGB, soweit sich aus den hier niedergelegten Vorschriften nichts anderes ergibt.

Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Auftragsnehmer ist sodann mindestens dreimal das Recht zur Nachbesserung einzuräumen, bevor das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragsnehmer oder gegen Erfüllungsgehilfen des Auftragsnehmers sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

Vorgenannte Regelung gilt entsprechend für solche Ansprüche des Auftraggebers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgte Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

IX. Haftung

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Auftragsnehmer, einen seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen.

Die Übernahme von Schadenersatzansprüchen für Folgeschäden, welche z. B. dadurch eintreten können, dass die Anlage nicht funktioniert, in das Objekt eingebrochen wird, Kosten der Polizei bzw.

Feuerwehr sowie gegebenenfalls Kosten von Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen werden nicht übernommen.

Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sind dem Auftragsnehmer unverzüglich schriftlich zur Schaffung einer Abhilfe anzuzeigen, anderenfalls Rechte hieraus nicht abgeleitet werden können.

Mündliche Beratungen durch Erfüllungsgehilfen oder beauftragte Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen und werden nach bestem Wissen erteilt. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Der diesbezügliche Nachweis ist durch den Auftraggeber zu führen.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragsnehmers.